

**Verteiler:**

Konferenz der Verbände  
Vorstand des GdW  
Verbandsrat des GdW  
FA Betriebswirtschaft  
FA Klimaschutz  
FA Planung, Technik, Energie  
FA Recht

03.03.2025 Ge/Bö/Vo/Za/Mey  
Telefon: +49 30 82403-100  
E-Mail: gedaschko@gdw.de

**Das Wichtigste**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit einem aktuellen Urteil zu einem Vorabentscheidungsersuchen des BGH eine Grundsatzentscheidung bezüglich der deutschen Regelungen für "Kundenanlagen" getroffen, die weitreichende Folgen nach sich ziehen kann.

Die deutschen Regelungen für "Kundenanlagen" (§ 3 Nr. 24a i. V. m Nr. 16 EnWG) befreien den Betreiber der Anlage von den Verpflichtungen für "Verteilnetzbetreiber". Dies ist europarechtswidrig, soweit die konkrete Kundenanlage die Kriterien eines Verteilernetzes nach der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie erfüllt.

Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesgerichtshof (BGH) in Anbetracht der EuGH Entscheidung mit der nationalen Ausnahme i. S. d. § 3 Nr. 24a i. V. m. § 3 Nr. 16 EnWG umgehen wird.

Eine Einstufung von Kundenanlagen als Verteilnetz im Sinne der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie würde dazu führen, dass Netzentgelte zu zahlen sind. Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Und sie unterliegen Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflichten.

Das Urteil des EuGH hat zunächst eine rechtliche Bindungswirkung nur für den konkreten Sachverhalt des Ausgangsfalls. Welche Folgen das Urteil darüber hinaus auf andere Kundenanlagen hat, bleibt abzuwarten.

**Zum Umgang mit dem Urteil des EuGH vom 28.11.2024 - Stichwort "Kundenanlage"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil vom 28. November 2024 zu einem Vorabentscheidungsersuchen des BGH eine Grundsatzentscheidung bezüglich der deutschen Regelungen für "Kundenanlagen" (§ 3 Nr. 24a i. V. m Nr. 16 EnWG) getroffen (Urteil vom 28.11.2024 - C-293/23):

Die deutschen Regelungen für "Kundenanlagen" (§ 3 Nr. 24a i. V. m Nr. 16 EnWG) befreien den Betreiber der Anlage von den Verpflichtungen für "Verteilnetzbetreiber". Dies ist europarechtswidrig, soweit die konkrete Kundenanlage die Kriterien eines Verteilernetzes nach der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie erfüllt.

Eine nationale Regelung, welche zusätzliche Ausnahmen von den Verpflichtungen eines Verteilernetzbetreibers vorsieht, die über die von der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie EU 2019/944 vorgesehenen Ausnahmen hinausgehen, ist nicht mit der Richtlinie vereinbar. Die im EnWG vorgesehene Ausnahme "Kundenanlage" findet sich in der Richtlinie nicht wieder. Der deutsche Gesetzgeber kann, so der EuGH, mit der "Kundenanlage" keine Sonder-Ausnahmen von den für Verteilernetzbetreiber geltenden Pflichten schaffen, die nicht in den abschließenden Ausnahmetatbeständen der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie selbst zu finden sind.

Nach unserer derzeitigen Einschätzung ist es wahrscheinlich, dass viele Anlagen, die über einen Hausanschluss hinausgehen, und bisher unter dem Begriff der Kundenanlagen subsumiert worden sind, nach der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie als "Verteilernetze" einzustufen sind, mit der Folge, dass die Unternehmen, die diese Anlagen betreiben nicht über nationale Regelungen, wie zum Beispiel die für "Kundenanlagen", von den Verpflichtungen für "Verteilernetzbetreiber" befreit werden dürfen. Das betrifft insbesondere Mieterstrom-, aber auch Contracting-Modelle, deren Wirtschaftlichkeit vor allem darauf fußt, das für den innerhalb einer Kundenanlage verbrauchten PV-Strom keine Netzentgelte (sowie Steuern & Abgaben) fällig werden. Bisher ging der BGH davon aus, dass vom Vermieter betriebene Hausverteileranlagen im Innenbereich eines Gebäudes unabhängig von ihrer Größe keine Verteilernetze darstellen. Nach unserer Auffassung trifft der EuGH zu dieser Rechtsansicht des BGH keine Aussagen.

Es bleibt abzuwarten, wie der BGH in dem konkreten Fall in Anbetracht der Entscheidung des EuGH mit der nationalen Ausnahme im Sinne des § 3 Nr. 24a i. V. m. § 3 Nr. 16 EnWG umgehen wird. Nach unserer aktuellen Einschätzung könnte es für den BGH schwierig sein, das Urteil des EuGH im Wege der richtlinienkonformen Auslegung umzusetzen. Sofern der BGH die Möglichkeit einer richtlinienkonformen Auslegung des EnWG verneint, ist ebenso fraglich, ob der BGH über die reine Auslegung des Gesetzes hinaus die Voraussetzungen für eine richtlinienkonforme Rechtsfortbildung als gegeben ansieht. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der BGH nach unserer Einschätzung an die nationalen Regelungen gebunden, bis diese vom nationalen Gesetzgeber geändert werden. Das würde bedeuten, dass die nationalen Ausnahmen für "Kundenanlagen" zunächst bestehen bleiben.

Die Bundesnetzagentur hat sich zum Urteil wie folgt geäußert:

*"Neben den Überlegungen über eine Anpassung des EnWG werden die konkreten Auswirkungen der Entscheidung auf die spezifischen Kundenanlagen im Einzelfall zu prüfen sein. Anhaltspunkte hierfür wird insbesondere die nun vom Bundesgerichtshof (BGH) zu treffende Entscheidung bieten."*

Das Urteil des EuGH hat zunächst eine rechtliche Bindungswirkung nur für den konkreten Sachverhalt des Ausgangsfalls. Offen ist, ob und wie Regulierungsbehörden und Gerichte bei ihnen zur Überprüfung vorgelegten Entscheidungen bereits jetzt - das heißt vor einer Entscheidung des BGH im konkreten Fall - das Urteil des EuGH berücksichtigen werden.

Wir empfehlen, vor Planung einer neuen Anlage Rücksprache mit dem Netzbetreiber zu halten, unter welchen Gesichtspunkten ein Anschluss nach aktuell geltendem Recht möglich ist (auch mit Blick auf zukünftige Risiken).

Der GdW wird sich politisch dafür stark machen, dass keine negativen Auswirkungen auf Mieterstrom und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung entstehen. Wir haben bereits in zwei Briefen an Bundesminister Dr. Robert Habeck und den Präsidenten der Bundesnetzagentur, Klaus Müller, gefordert, dass im Nachgang des EuGH-Urteils Lösungen gefunden werden müssen. Das Ziel muss sein, dass der Aufbau dezentraler Energieerzeugung und die Verteilung des erzeugten Stroms an lokale Kunden in Umsetzung der EPBD nicht erschwert oder gar verunmöglicht werden:

- Auf keinen Fall darf in bereits bestehende Kundenanlagen eingegriffen werden, die im Vertrauen auf den Gesetzgeber umgesetzt wurden. Das muss mindestens für die Anlagen gelten, die vor dem Urteil des EuGH in Betrieb genommen wurden.
- Eine Wirkung des EuGH-Urteils in die Hausverteilung hinter den Hausanschluss hinein muss ausgeschlossen werden.
- Für die anstehende Veränderung der Netzregulierung besteht die Chance, sinnvolle Regelungen für kleine Netze zu schaffen. Die Regulierungspflichten für kleine Netze (in Quartieren) könnten dabei abgeschichtet werden. Idealerweise werden in dem Zusammenhang die Netzentgelte bei Quartierslösungen auf die benutzte Netzebene begrenzt. Die Chance einer vereinfachten Regulierung kleiner Quartiersnetze muss daher ergriffen werden.

Derzeit ist noch kein Zeitrahmen für den Fortgang der Dinge abzusehen. Zuerst muss der BGH sich mit dem EuGH-Urteil beschäftigen und ein Urteil fällen. Anschließend muss der Gesetzgeber die Rechtslage entsprechend anpassen.

Der EuGH deutet entsprechende Spielräume der nationalen Gesetzgeber im Hinblick auf den Begriff Verteilernetz an. Diese Aussagen des EuGH gilt es nun sorgfältig zu prüfen und zu interpretieren. Für die gesetzliche Änderung des EnWG wird es vor allem darauf ankommen, welche Spielräume der nationale Gesetzgeber konkret hat und inwiefern diese für die in Rede stehenden Fragen, die sich aus dem EuGH-Urteil ergeben, nützlich sind.

Wir werden das weitere Geschehen eng begleiten und Sie entsprechend informieren. In der Anlage zu diesem Schreiben haben wir die Entscheidung des EuGH und den zugrundeliegenden Sachverhalt kurz zusammengefasst.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Gedaschko

Anlage

## Zum konkreten Verfahren

Im vorliegenden Fall versorgt ein Unternehmen (ENGIE) aufgrund eines Wärmelieferungsvertrags mit der Grundstückseigentümerin, der Zwickauer Wohnungsbaugenossenschaft eG (im Folgenden: ZWG), **vier Wohnblöcke mit 96 Wohneinheiten** sowie **sechs Wohnblöcke mit 160 Wohneinheiten, durch jeweils eine Energiezentrale und ein daran angeschlossenes Nahwärmenetz** mit Wärme und Warmwasser. Die beiden Gebiete grenzen aneinander an; die **Nahwärmenetze sind untereinander nicht verbunden**.

Im Jahr 2018 begann ENGIE mit der Planung für die Errichtung und den Betrieb zweier KWK-Anlagen mit 20 kW und 40 kW elektrischer Leistung und **zwei galvanisch getrennten elektrischen Leitungssystemen**, an die die Letztverbraucher, d. h. die Mieter, angeschlossen werden sollten. Den in den BHKW erzeugten Strom wollte die ENGIE neben der Wärme an die Mieter verkaufen. Das Unternehmen meldete bei der Zwickauer Energieversorgung **Netzanschlüsse für zwei getrennte Kundenanlagen** an und beantragte den Anschluss an das Netz sowie die Ausstattung mit den erforderlichen Zählpunkten

ZEV lehnte diese Anträge ab mit der Begründung, dass es sich nicht um Kundenanlagen i. S. d. § 3 Nr. 24a EnWG handele.

## Die Vorlageentscheidung des BGH

Der BGH führte aus, der bei ihm anhängigen Rechtsbeschwerde sei stattzugeben, wenn sich herausstelle, dass es sich bei den in Rede stehenden Anlagen um Kundenanlagen i. S. v. § 3 Nr. 24a EnWG handele. Dies ist seiner Ansicht nach der Fall, da alle in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt seien. Die Anwendung von § 3 Nr. 24a EnWG auf die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Anlagen wäre jedoch mit Art. 2 Nrn. 28 und 29 sowie mit den Art. 30 ff. EU-RL 2019/944 unvereinbar, wenn sich herausstellen sollte, dass diese Anlagen Bestandteil des Verteilernetzes i. S. d. Art. 2 Nrn. 28 und 29 seien. Denn nach § 3 Nr. 16 EnWG seien Kundenanlagen nicht Bestandteil eines Energieversorgungsnetzes und ihre Betreiber keine Verteilernetzbetreiber gem. § 3 Nr. 3 EnWG, so dass sie nicht der Regulierung gemäß den §§ 11 ff. EnWG unterlägen, da der Netzanschlusspunkt der Kundenanlage an das Energieversorgungsnetz das Ende des regulierten Netzes und den Beginn der nicht regulierten Kundenanlage markiere.

Der BGH legte dem EuGH folgende Frage vor:

*"Stehen die Art. 2 Nr. 28 und 29, Art. 30 ff. RL 2019/944 einer Bestimmung wie § 3 Nr. 24 a i. V. m. Nr. 16 EnWG entgegen, wonach den Betreiber einer Energieanlage zur Abgabe von Energie keine Pflichten eines Verteilernetzbetreibers treffen, wenn er die Energieanlage anstelle des bisherigen Verteilernetzes errichtet und betreibt, um mittels in einem Blockheizkraftwerk erzeugten Stroms mehrere Wohnblöcke mit bis zu 200 vermieteten Wohneinheiten und mit einer jährlichen Menge an durchgeleiteter Energie von bis zu 1000 MWh zu versorgen, wobei die Kosten der Errichtung und des Betriebs der Energieanlage als Bestandteil eines einheitlich für die gelieferte Wärme zu zahlenden monatlichen Grundentgelts von den Letztverbrauchern (Mieter) getragen werden und der Betreiber den erzeugten Strom an die Mieter verkauft?"*

## Die Entscheidung des EuGH

Die Kriterien zur Bestimmung, ob ein Verteilernetz vorliegt, ergeben sich aus Art. 2 Nr. 28 der Richtlinie 2019/944, der den Begriff "Verteilung" als "Transport von Elektrizität mit Hoch-, Mittel- oder Niederspannung über Verteilernetze zur Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung" definiert. Der Begriff "Versorgung" bezeichnet nach Art. 2 Nr. 12 der Richtlinie den Verkauf von Elektrizität an "Kunden", wobei der Begriff "Kunde" nach Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2019/944 Großhändler bzw. Endkunden von Elektrizität bezeichnet. Der EuGH schlussfolgert daraus, dass ein Verteilernetz ein Netz ist, das zur **Weiterleitung von Elektrizität mit Hoch-, Mittel- oder Niederspannung** dient, die zum Verkauf an **Großhändler und Endkunden** bestimmt ist.

Für den Gerichtshof stellen damit ausschließlich die **Spannungsebene** der weitergeleiteten Elektrizität (im vorliegenden Fall Niederspannung) und die **Kategorie der Kunden**, für die die Elektrizität bestimmt ist (hier: Letztverbraucher) maßgebliche Kriterien dar, um festzustellen, ob ein Verteilernetz i. S. d. Elektrizitätsbinnenmarkts-Richtlinie 2019/944 vorliegt.

Der Gerichtshof erachtet folgende Punkte als unerheblich, um bestimmte Verteilernetze vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen:

- Zeitpunkt der Errichtung des Netzes,
- Erzeugung im spezifischen Sinne nationaler Rechtssetzung,
- der Umstand, dass das Netz durch einen privaten Rechtsträger betrieben wird,
- die begrenzte Anzahl von Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten,
- die Größe oder der Stromverbrauch des Netzes.

Wie der Gerichtshof weiter erläutert, darf ein Unternehmen, das ein Verteilernetz im Sinne der Richtlinie 2019/944 betreibt, nicht vom Begriff des "Verteilernetzbetreibers" im Sinne dieser Richtlinie ausgenommen werden. Art. 2 Nr. 29 definiert diesen Begriff als eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und, sofern vorhanden, der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu decken.

Weiterführende Links:

[Bundesnetzagentur: Urteil zu Kundenanlagen](#)  
[Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs](#)